

# Schüler, der Lehrer geschlagen hat - Rechtslage

**Beitrag von „Mikael“ vom 1. Dezember 2013 21:13**

1. JEDES Fehlverhalten kleinlichst dokumentieren (Aktenvermerk in der Schülerakte). Dies kann wichtig für eventuelle Ordnungsmaßnahmen sein.

2. Strafrechtlich relevantes Fehlverhalten MUSS die Schule (d.h. der Schulleiter) in z.B. Niedersachsen zur Anzeige bringen:

Zitat

## 3.1 Anzeigepflicht der Schule

Neben der allgemeinen gesetzlichen Pflicht zur Anzeige von bestimmten besonders schweren Straftaten hat die Schule die im Folgenden bezeichneten Anzeigepflichten.

Die Schulleitung hat unverzüglich die Polizei zu informieren, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine der folgenden oder vergleichbare Straftaten an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht:

Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte wie z.B. Vergewaltigung oder sexueller Missbrauch, Raubdelikte wie das sog. „Abziehen“ von Sachen, gefährliche Körperverletzungen (wie z.B. Happy Slapping, mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangene) oder andere erhebliche Körperverletzungen, andere Gewaltdelikte, insbesondere solche, die gemeinschaftlich oder wiederholt begangen werden, wie auch besonders schwere Fälle von Bedrohung, Beleidigung (z.B. Sexualbeleidigung), Sachbeschädigung (z.B. Graffiti) oder Nötigung; weiterhin politisch motivierte Straftaten, Verstöße gegen das Waffengesetz, Einbruchsdiebstähle, aber auch einfache Diebstähle, wenn sie wiederholt vorkommen, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z.B. Steinwürfe) und der Besitz, der Handel oder die sonstige Weitergabe von Betäubungsmitteln.

Gemeint sind vollendete wie versuchte Delikte. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten

<http://www.schure.de/22410/34,3,51661.htm>

Wichtig: Sich nicht vom SL abwimmeln lassen. Verweigert der SL die Anzeige begeht er ein Dienstvergehen.

3. Auf Ordnungsmaßnahmen (d.h. Klassenkonferenz) bestehen.

4. Wird keine Abhilfe geschaffen: Schriftliche Überlastungsanzeige an den Schulleiter mit dem Hinweis, dass du dich außerstande fühlst, die Klasse ordnungsgemäß zu unterrichten. Wird immer noch keine Abhilfe geschaffen: Remonstration bei der Landesschulbehörde / beim Schulrat als Dienstvorgesetztem des Schulleiters.

Gruß !